

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 67/08 B

L 7 SO 2156/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 SO 9200/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Rems-Murr,
Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechts-
anwalt **K** beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde vom 3. Dezember 2008, für deren Durchführung er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat, gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 4. November 2008, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart zurückgewiesen hat.
- 2 Er rügt zunächst Verfahrensmängel. Es liege eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht vor, weil das angegriffene Urteil auf einer unvollständigen Tatsachenfeststellung beruhe (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das LSG stütze seine Entscheidung darauf, dass dem Sozialhilfeträger durch die maßgeblichen Vorschriften Ermessen eingeräumt werde, ob der Berechnung von Einkünften eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn zu Grunde gelegt werde. Es dürfe aber bei dem zu berücksichtigenden Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nur auf das ("effektiv und netto") zur Verfügung stehende Einkommen abgestellt werden. Durch die Berechnung des Beklagten werde ein fiktiver, tatsächlich nicht zur Verfügung stehender Betrag berücksichtigt und somit auch eine Leistungsfähigkeit im berechneten Umfang nicht begründet.
- 3 Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob bei Personengruppen, die grundsätzlich zum Kreis der Begünstigten für Leistungen nach dem vormaligen BSHG bzw jetzt gültigen SGB XII zu zählen seien, eine teleologische Reduktion der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bei der Berechnung des privaten Nutzungsanteils von Kfz notwendig sei, soweit durch die Zugrundelegung der pauschalen 1%-Regelung aus dem Einkommensteuerrecht eine fiktiv begründete Überschreitung von Mindesteinkommengrenzen erzielt werde, dem real und tatsächlich vorhanden ein diesbezüglich verfügbares Einkommen nicht gegenüber stehe. Die Rechtssache habe eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, weil von den Berechnungsmaßstäben ein größerer, zahlenmäßig nicht von vornherein begrenzter Personenkreis betroffen sei. Lege man der Berechnung den prozentualen Anteil aus dem Regelsatz zu Grunde, hätte kein anrechnungsfähiges und zu der streitgegenständlichen Rückforderung führendes Einkommen vorgelegen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforder-



lichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 6 Jedenfalls die Klärungsfähigkeit ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage hinaus müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53; SozR 1500 § 160a Nr 31). Dies erfordert zumindest eine Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts. Insofern kann der Senat den Angaben des Klägers schon nicht entnehmen, was genau Streitgegenstand des Verfahrens ist und bei welchem Schritt der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage notwendig zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Auch hinsichtlich der gerügten Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) genügt das Vorbringen nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur dann, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, der Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich



fehlerhaften unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). An einem solchen Vortrag des Klägers fehlt es vollständig. Vielmehr setzt er sich zur Begründung der behaupteten Amtsermittlungspflichtverletzung nur mit der (inhaltlichen) Richtigkeit der Entscheidung auseinander, die jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ohne Belang ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt Keller ist damit abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlte es bereits zum Zeitpunkt der Begründung der Beschwerde. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

